

Computerbetrug (§ 263a StGB) und Missbrauch von Kreditkarten (§ 266b StGB)**Fall 1:**

Als eines Tages die 85-jährige Mutter der F überraschend schwer erkrankt, reist F rasch zu ihr, um ihr beizustehen. Vor ihrer Abreise bittet sie ihren Freund A noch, eine fällige Rechnung über € 100 für sie zu begleichen. Zu diesem Zweck überlässt sie ihm ihre EC-Karte und teilt ihm auch die zugehörige PIN mit, damit A zur Abhebung des Rechnungsbetrags den Geldautomaten benutzen konnte. Nachdem A am Kontoauszugsdrucker den beträchtlichen Kontostand erfahren hatte, entschloss er sich, diese günstige Gelegenheit zu nutzen: Ohne F zu informieren, hob er am Automaten ihrer Hausbank (B) € 1.000 ab, die er für sich verwendete. Anschließend schickt er F die Karte per Post mit der Bemerkung zurück, dass es mit ihnen aus sei. Strafbarkeit des A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 2:

Das in Freiburg ansässige Edelkaufhaus B ermöglicht es besonderen Kunden, sich eine B-Card-Plus ausstellen zu lassen. Die Angestellten des B sind angewiesen, diese Kunde bevorzugt zu behandeln, da sie zur finanziellen Elite Freiburgs gehörten und in jedem Fall als „kreditwürdig“ zu betrachten seien. Mit dieser Karte kann der Kunde die Waren zunächst wie mit einer Kreditkarte „bezahlen“. Die Rechnung wird dann später zu den Kunden nach Hause geschickt. K, ein ehemals wohlhabender Restaurantbesitzer, nutzt die Karte, um bei S, einem Angestellten der B, für € 1.000 Waren einzukaufen. Wie von Anfang an geplant, begleicht er die Rechnung später nicht.

Fall 3:

C erlangt illegal Kenntnisse über das Programm eines Glücksspielautomaten. Mit Hilfe dieser Kenntnisse gelang es C, diesen Glücksspielautomaten leer zu spielen, indem er stets zum richtigen Zeitpunkt die Risikotaste betätigte. Strafbarkeit des C nach § 263a StGB?